

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Einführung einer Unabhängigen Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Tausende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Thüringen leisten in ihrer täglichen Arbeit einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Sicherheit in Thüringen. Auch sie sind Menschen und wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Damit sich die Polizei als Organisation im Sinne einer modernen, bürgernahen Polizei fortentwickeln kann, ist eine wirksame und verhältnismäßige Aufarbeitung nötig. Diese Aufgabenwahrnehmung bei Vorwürfen gegen Bedienstete der Polizei in Thüringen geschieht bislang im Wesentlichen durch die Internen Ermittlungen (IE) sowie die Polizeivertrauensstelle. Beide Einrichtungen beruhen auf untergesetzlichen Regelungen (Übertragungs- und Dienstanweisungen) und sind organisatorisch der Polizei beziehungsweise dem Innenressort zugeordnet. Dies führt zu mehreren Konflikten: Zum einen fehlt es an einer formellen gesetzlichen Grundlage mit klarer Parlamentsbindung, Transparenz- und Berichtspflichten. Zum anderen bleibt trotz fachlicher Standards und vielfach gewissenhafter Arbeit der Eindruck einer Nähe der ermittelnden Stelle zur Polizei offenkundig bestehen („Polizei ermittelt gegen Polizei“). Dieses Wahrnehmungsproblem schwächt das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit der Aufarbeitung doppelt: nach außen, insbesondere bei Körperverletzungen im Amt und schweren Vorfällen, wie Todesfällen im Gewahrsam, Schusswaffengebrauch mit Personenschaden oder gar systematischem Datenmissbrauch. Aber dieses Vertrauen wird auch nach innen geschwächt, da eine geeignete tragfähige Grundlage fehlt, gerade bei eingriffsintensiven Maßnahmen, wie Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen oder gar DNA-Entnahmen gegen betroffene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, einmal mehr vor dem Hintergrund der Nähe zur Landesregierung beziehungsweise dem Dienstherrn der Polizei selbst. Hinzu tritt das Strukturdefizit, dass eines der häufigsten Delikte, wegen derer es zu Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte kommt, § 340 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Körperverletzung im Amt) (im Jahr 2023: 104, im Jahr 2024: 116, im Jahr 2025: 107 Fälle), grundsätzlich nicht zentral bei den Internen Ermittlungen, sondern bei den Landespolizeiinspektionen bearbeitet wird, wodurch noch stärker Kolleginnen und Kollegen unter Druck stehen, weil sie gegen Kolleginnen und Kollegen ermitteln müssen. Der Umstand, dass seit dem 1. Januar 2026 durch Erlassänderung nicht nur „Polizei gegen Polizei“ ermittelt, sondern dabei auch von der Polizei selbst kontrolliert wird, trägt der notwendigen Vertrauensbildung nach außen und in die Organisation hinein nicht adäquat Rechnung. Zur

Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Fehlerkultur bedarf es daher der gesetzlichen Errichtung einer unabhängigen, demokratisch legitimierten Stelle, die Beschwerden bürgernah annimmt, strukturelle Präventionsimpulse setzt und – im Rahmen der Strafprozeßordnung – als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft an der Aufklärung strafrechtlich relevanter Vorwürfe gegen Bedienstete der Polizei mitwirkt. Damit werden die materiell bewährten Elemente der bisherigen IE-Regelungen „hochgezogen“, im Kontext von Vertrauensstelle und in Anlehnung an andere internationale Vorbilder unter Achtung der landes- und bundesrechtlichen Kompetenzen weiterentwickelt sowie zugleich Unabhängigkeit, Zugang und Schutz normativ fortentwickelt.

B. Lösung

Das Gesetz errichtet die Unabhängige Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen (UPET) als eigenständige, unabhängige oberste Landesbehörde. Die UPET wird durch ein vom Landtag gewähltes Kollegialorgan (UPET-Rat) geleitet; dieses bestellt eine Geschäftsstellenleitung (Direktorin beziehungsweise Direktor samt Stellvertretung) für das operative Tagesgeschäft. Innerhalb der Behörde werden zwei Funktionsbereiche organisatorisch, personell und sachlich getrennt eingerichtet: ein Vertrauens- und Beschwerdebereich (niedrigschwellige, auch anonyme und mehrsprachige Eingabewege, Beratung, Vermittlung, Präventions- und Empfehlungstätigkeit) sowie eine Ermittlungsgruppe (Mitwirkung an strafrechtlichen Ermittlungen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft; Pflichtzuständigkeiten bei schweren Vorfällen). Die UPET erhält umfassende Auskunfts-, Akten- und Zutrittsrechte, eigene IT-forensische Grundkapazitäten, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag sowie Schutz- und Vertraulichkeitsregeln, insbesondere für Polizeibedienstete, die sich ohne Dienstweg an die Stelle wenden. Untergesetzliche IE-Regelungen werden aufgehoben; notwendige Verfahrensstandards werden gesetzlich verankert. Durch eine Folgeänderung wird ermöglicht, UPET-Bedienstete als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Ein für die Polizei zuständiger Minister sollte gar nicht erst dem Verdacht ausgesetzt sein, politisch auf Ermittlungen Einfluss zu nehmen, diese zu forcieren oder diese zu stoppen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beendet diesen Raum für Spekulationen oder auch tatsächliche Eingriffe in der Zukunft, gibt der Landesregierung die Möglichkeit, sich auf Kernprojekte im Bereich der Polizei bis zum Jahr 2029 zu fokussieren, wie die Umsetzung relevanter Strukturprojekte „Impuls“ sowie notwendige Digitalisierungsvorhaben in der Polizei; er kann einen Beitrag leisten, verloren gegangenes Vertrauen in der Organisation wiederherzustellen und gleichzeitig eine störungsärmere Arbeitsumgebung für Ermittlerinnen und Ermittler innerhalb der Beschwerde- und Ermittlungsstelle schaffen.

C. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der rein untergesetzlichen Struktur der Internen Ermittlungen in Betracht. Diese würde die bestehende Rechtsunsicherheit, die eingeschränkte Transparenz und die Unabhängigkeitszweifel fortschreiben. Zudem gibt es innerhalb des Personalkörpers der Polizei seit Ende des Jahres 2024 signifikante Vertrauenseinbußen, die auch nicht dadurch verschwunden sind, dass seit Januar 2026 die Fachaufsicht über die nun umbenannten „Internen Ermittlungen“ hinzu „AG Amtsdelikte“ statt dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung direkt der Polizei unterstellt ist, konkret

dem Landeskriminalamt. Hier besteht das Risiko, dass sich die bestehende Konfliktlage sowie die Vertrauens- und Akzeptanzschwäche nach innen wie nach außen weiter verschärfen. Eine bloße Aufwertung der Vertrauensstelle ohne gesetzliche Ermittlungsmitwirkung beließe ebenso das Kernproblem unberührt. Eine ausschließliche Zentralisierung bei der Staatsanwaltschaft würde den niederschweligen Zugang für Bürgerinnen und Bürger sowie für Polizeibedienstete nicht schaffen und die wahrnehmungsrelevante Nähe polizeilicher Ermittlungsarbeit zu Kolleginnen und Kollegen nicht durchbrechen. Ein Polizeibeauftragter direkt beim Landtag hätte Kompetenzdefizite, insbesondere in der Ermittlungskompetenz und bei der Anbindung an polizeiliche Systeme, sowie unter Umständen eine zu hohe Nähe zur Politik, was dem Gedanken der breiten Akzeptanzförderung der Stelle zuwiderläuft. Die vorgeschlagene Lösung verbindet demgegenüber gesetzliche Verankerung, Unabhängigkeit, Niedrigschwelligkeit und strafprozesskonforme Ermittlungsmitwirkung und schafft damit die Chance, verlorenes Vertrauen wiederherzustellen. Als weitere Alternative kommt die Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle mit einem breiteren personalen Zuschnitt in Betracht, die nicht nur Bedienstete der Polizei, sondern generell Beamtinnen und Beamte beziehungsweise weitere hoheitlich tätige Bedienstete des Landes in den Blick nimmt. Ein solcher Ansatz hätte den Vorteil, strukturell vergleichbare Vorwürfe staatlichen Fehlverhaltens behördenübergreifend einheitlich aufzuarbeiten, Synergien bei Organisation, Prävention und Verfahrensstandards zu nutzen und perspektivisch eine allgemeine Kultur unabhängiger Kontrolle im öffentlichen Dienst zu stärken, und ist daher durchaus diskussionswürdig. Demgegenüber stehen auch Nachteile: Der spezifische Problemdruck im Bereich polizeilicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse könnte verwässert, die Stelle fachlich und personell überdehnt und die für den Polizeibereich notwendige Spezialisierung geschwächt werden. Der vordergründige Handlungsdruck beim vorliegenden Gesetzentwurf besteht darin, die Stelle aus der Polizei beziehungsweise dem für Polizei zuständigen Ministerium herauszulösen, da unabhängig von etwaigen untergesetzlichen Aufgabenübertragungen nach dem aktuellen Thüringer Polizeiorganisationsgesetz (ThürPOG) auch das Landeskriminalamt grundsätzlich dem Ministerium „unmittelbar nachgeordnet“ ist. Das Ziel besteht darin, die Akzeptanz innerhalb der Polizei für das Beschwerdemanagement zu erhöhen und das Vertrauen der Gesellschaft in die Polizei zu stärken. Ein breiterer Ansatz hingegen könnte auch stärker in bestehende beamten- und organisationsrechtliche Zuständigkeiten eingreifen und einen eigenständigen Regelungs- und Ressourcenbedarf auslösen. Der vorliegende Gesetzentwurf kalkuliert für rund 7 000 Bedienstete im Bereich der Polizei einen UPET-Personalansatz von 20 Stellen, wobei zwölf Stellen aus dem Bestand übernommen werden und acht weitere Stellen im Einzelplan 03 des Haushalts identifiziert wurden, die der neuen Struktur zugewiesen werden können. Ein breiteres Modell für alle Beamtinnen und Beamten könnte voraussichtlich einen drei- bis sechsfach höheren Personalansatz erforderlich machen. Ob eine solche breitere Konstruktion gegenüber einer zunächst auf die Polizei konzentrierten Lösung vorzugswürdiger ist, kann im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Entwurf, insbesondere im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, mit geprüft und abgewogen werden. Darüber hinaus könnte auch die Frage erörtert werden, ob zusätzlich die Integration disziplinarrechtlicher Prüfungen innerhalb der hier vorgeschlagenen „Unabhängigen Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle in Thüringen“ (UPET) eine geeignete Ergänzung darstellt.

D. Kosten

Für die Errichtung der UPET entstehen einmalige Sachkosten (Büro- und IT-Infrastruktur, sichere Kommunikationskanäle, forensische Grundausstattung beziehungsweise Softwarelizenzen) sowie laufende Personal- und Sachaufwendungen. Ein Teil des Personal- und Sachaufwands kann durch Überleitung bestehender Ressourcen aus IE und Vertrauensstelle gedeckt werden. Der zusätzliche Bedarf betrifft insbesondere interdisziplinäres Fachpersonal mit verschiedener Expertise, einschließlich IT-Expertinnen und Experten. Insgesamt ist – bei Übernahme vorhandener Ressourcen – mit moderat erhöhten Jahreskosten zu rechnen; diese werden künftig durch einen eigenständigen Haushaltstitel abgebildet und im Haushaltsgesetz festgesetzt. Kommunale Haushalte werden nicht belastet. Durch die weitere Professionalisierung und Erhöhung der Ermittlungsqualität können mittels der durch dieses Gesetz geplanten neuen Struktur auch Kosten durch mehrinstanzliche Rechtsstreitigkeiten eingespart werden, wegen derer es in den vergangenen Jahren, auch infolge teilweise unverhältnismäßiger Maßnahmen, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für das Land gekommen ist. Zudem kann künftig auf Ressourcen durch Fremdkräfte anderer Länder, etwa bei der Sicherstellung und Aufbereitung von IT-Daten über Polizeibehörden außerhalb Thüringens, teilweise verzichtet werden, da die Lösung in der neuen Stelle technisch und personell integriert wird.

**Gesetz zur Einführung einer Unabhängigen
Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Thüringer Gesetz für eine Unabhängige Polizei-
Beschwerde- und Ermittlungsstelle in Thüringen**
(ThürUPET)

§ 1
Errichtung, Rechtsstellung und Grundsätze

(1) In Thüringen wird eine unabhängige Einrichtung mit der Bezeichnung „Unabhängige Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen (UPET)“ als oberste Landesbehörde errichtet. Die UPET ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Fachaufsicht durch Ressorts der Landesregierung ist ausgeschlossen. Die UPET gehört organisatorisch zum Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums; Weisungen in Einzelfällen sind unzulässig.

(2) Die UPET hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken, mutmaßliches oder tatsächliches Fehlverhalten aufzuklären, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu sichern, sowie die Führungs- und Fehlerkultur innerhalb der Polizei weiterzuentwickeln und zu fördern.

(3) Die UPET hat ihren Sitz in Erfurt. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Außenstellen einrichten sowie Sprechstage in den Regionen des Landes anbieten. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie arbeitet bürgernah und stellt niedrigschwellige, barrierefreie und, soweit möglich, mehrsprachige Zugangswege bereit. Sie wahrt die Rechte der Beteiligten, die Verfahrensfairness und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(4) An die UPET können sich Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete der Polizei mit ihren Anregungen und Beschwerden direkt und ohne Beachtung gegebenenfalls bestehender Hierarchien als unmittelbare Ansprechstelle wenden, einschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten, Tarifbeschäftigten sowie Anwärtinnen und Anwärtern in Ausbildung, insbesondere dann, wenn sich Bürgerinnen und Bürger von Bediensteten der Polizei unangemessen behandelt fühlen, ein vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten überprüft werden soll oder die Auffassung besteht, dass Bedienstete gegen Gesetze, Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften oder Erlasse verstoßen haben. Wegen der Wahrnehmung des Beschwerderechts darf für Bedienstete der Polizei kein dienstlich veranlasster Nachteil entstehen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete der Polizei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte, Tarifbeschäftigte sowie Anwärtinnen und Anwärter, soweit sie in Behörden, Einrichtungen oder Dienststellen der Polizei tätig sind.

§ 2**Geschäftsstellenleitung und Kontrolle**

(1) Leitungsorgan der UPET ist der UPET-Rat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für sechs Jahre wählt. Mitglieder des UPET-Rats sind in ihrer Amtsführung unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

(2) Dem UPET-Rat sollen unterschiedliche fachliche Perspektiven angehören. Er ist so zu besetzen, dass möglichst auch Rechts- beziehungsweise Justizerfahrung, polizeiliche Erfahrung, menschenrechtliche zivilgesellschaftliche Expertise sowie Wissenschaft repräsentiert sind. Mitglieder der Landesregierung, aktive Abgeordnete des Landtags, Menschen mit hauptamtlicher Funktion in Parteien oder Gewerkschaften sowie aktive Bedienstete der Polizei dürfen dem UPET-Rat nicht angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der UPET-Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Grundsatzentscheidungen, insbesondere die Geschäftsordnung, der Haushaltsentwurf, der Jahresbericht, die Einrichtung oder Auflösung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung der personellen Besetzung der Ermittlungsgruppe, bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(4) Der UPET-Rat bestellt mit Mehrheit seiner Mitglieder die Leitung der Geschäftsstelle, bestehend aus Direktorin oder Direktor der UPET sowie zwei stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren für sechs Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Ministerin oder der Minister des für Justiz zuständigen Ministeriums ernennt die Direktorin oder den Direktor sowie die Stellvertretung der UPET auf Vorschlag des UPET-Rats; die Ernennung darf nur versagt werden, wenn gesetzliche Ernennungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Geschäftsstellenleitung führt die laufenden Geschäfte, vertritt die UPET gerichtlich und außergerichtlich und ist an die Beschlüsse des UPET-Rats gebunden. Die Direktorin oder der Direktor soll die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare juristische Qualifikation besitzen. Eine Abberufung der Direktorin beziehungsweise des Direktors oder der Stellvertretung ist nur aus wichtigem Grund, etwa wegen schwerwiegender Verstöße, möglich und erfolgt mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des UPET-Rats.

(5) Eine Neuwahl des gesamten UPET-Rats vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund, wie schwerem Fehlverhalten, zulässig. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landtags. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des bisherigen UPET-Rats.

§ 3**Aufgaben**

(1) Die UPET nimmt Beschwerden, Eingaben und Hinweise entgegen, die sich auf Verhalten, Maßnahmen oder Unterlassungen von Bediensteten der Polizei beziehen. Sie prüft diese und ergreift die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Schritte. Bei nicht strafrechtlich relevanten

Sachverhalten kann sie beraten, vermitteln, Empfehlungen aussprechen oder zuständige Stellen befassen. Sie kann auch ohne vorherige Beschwerde oder Eingabe tätig werden, wenn ihr auf sonstige Weise Umstände aus ihrem Aufgabenbereich bekannt werden.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat von Bediensteten der Polizei vor, wirkt die UPET durch die nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2015 (GVBl. S. 143) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Ermittlungspersonen an der Aufklärung mit. Sie führt in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Ermittlungen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung; die Herrschaft über das Verfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft.

(3) Die UPET bearbeitet grundsätzlich sämtliche Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Polizei, die in einem Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen, soweit die Staatsanwaltschaft die UPET im Rahmen ihrer Sachleitung hiermit beauftragt oder die UPET nach Maßgabe der Strafprozeßordnung als Ermittlungsperson tätig wird. Bei Verfahren, die keinen Bezug zur Dienstdurchführung haben, erfolgt die Bearbeitung, sofern der Sachverhalt besonders öffentlichkeitswirksam geworden ist oder dies zu erwarten ist, durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung konkrete Auswirkungen auf den Dienst entstanden sind oder zu erwarten ist, dass dies der Fall sein wird, oder es sich bei der Straftat um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und die Schwere der Tat erheblich ist.

(4) Die UPET ist grundsätzlich für die Bearbeitung aller in § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, aufgeführten Straftaten zuständig, soweit sie Bediensteten der Polizei zur Last gelegt werden und ein dienstlicher Bezug oder die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen. Darüber hinaus bearbeitet sie in diesem Sinne insbesondere Ermittlungsverfahren wegen folgender Delikte:

1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174c, 176 bis 176b, 177 und 180 bis 184k des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens gemäß § 188 StGB,
3. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs gemäß §§ 201 bis 203 StGB,
4. Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211 bis 213, 216, 221 und 222 StGB (außer bei Verkehrsunfall),
5. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit gemäß §§ 223 bis 226a StGB,
6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 238 und 240 bis 241a StGB,
7. Diebstahl und Unterschlagung gemäß §§ 242 bis 246 StGB, insbesondere alle Straftaten, bei denen
 - a) es sich um sogenannte direkte oder indirekte Beschaffungskriminalität handelt beziehungsweise Betäubungsmittel oder andere verbotene Substanzen entwendet oder unterschlagen wurden,

- b) amtliche Dokumente oder Siegel entwendet oder unterschlagen wurden,
 - c) Zahlungsmittel entwendet, unterschlagen, gefälscht oder missbräuchlich genutzt wurden,
 - d) im Eigentum oder im Gewahrsam des Dienstherrn befindliche Gegenstände, Führungs- und Einsatzmittel oder Geldmittel entwendet oder unterschlagen wurden,
8. Raub und Erpressung gemäß §§ 249, 250, 252 und 253 StGB,
 9. Begünstigung und Hehlerei gemäß §§ 257 bis 261 StGB,
 10. Betrug und Untreue gemäß § 263 Abs. 3, §§ 263a, 264 und 266 StGB,
 11. Gemeingefährliche Straftaten gemäß §§ 306 bis 306b, 314 und 323c StGB,
 12. Straftaten im Amt gemäß §§ 331 bis 335, 343 bis 345, 348, 353a, 353b und 357 StGB,
 13. Delikte wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB,
 14. Verstöße gegen das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,
 15. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung,
 16. alle Delikte, die als „politisch motivierte“ Straftaten gelten,
 17. Delikte, bei denen ein Bediensteter der Polizei im Rahmen der Dienstdurchführung die Schusswaffe gebraucht hat,
 18. Todesfälle im Polizeigewahrsam oder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz.

(5) Eine Zuständigkeit der UPET greift außerdem auf Ersuchen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Datenmissbrauch sowie unbefugte Abfragen in polizeilichen Informationssystemen. Wirft ein Sachverhalt Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der UPET als auch des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder des Rechnungshofs fallen, so stimmt die UPET ihr Vorgehen mit diesen Stellen ab.

(6) Die UPET analysiert eingehende Vorgänge, wertet sie statistisch aus und kann Präventions- und Verbesserungsvorschläge entwickeln, insbesondere zur Verbesserung der Organisation, der Führungs- und Fehlerkultur, der Verwaltungspraxis und der Dienstabläufe der Polizei sowie zur Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildung, für das polizeiliche Einsatztraining beziehungsweise für Polizeibildungseinrichtungen des Landes. Sie kann dabei auch Maßnahmen zur Prävention von Fehlverhalten, zur Stärkung rechtsstaatlichen Handelns, zur Qualitätssicherung von Einsatz- und Ermittlungsabläufen sowie zur Verbesserung des Umgangs mit Betroffenen anregen. Sie kann hierzu dem für die Polizei zuständigen Ministerium und dem Landtag Empfehlungen unterbreiten. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig von dem für die Polizei zuständigen Ministerium und dessen für die Polizei zuständigem Fachbereich wahr.

§ 4

Organisation, Funktionsbereiche und Personal

(1) Die UPET gliedert sich in drei Funktionsbereiche:

1. den Vertrauens- und Beschwerdebereich zur Entgegennahme und vertraulichen Behandlung von Eingaben, zur Beratung und zur Vermittlung,
2. die Ermittlungsgruppe zur Mitwirkung an strafrechtlichen Ermittlungen und zur Durchführung von Ermittlungshandlungen im Rahmen der Befugnisse nach diesem Gesetz und der Strafprozeßordnung und
3. den Fachbereich für Forensik und Kriminaltechnik.

(2) Die Bereiche nach Absatz 1 Buchst. a und b sind organisatorisch, personell und sachlich voneinander getrennt. Der interne Informationsaustausch erfolgt ausschließlich nach Maßgabe gesetzlicher Zuständigkeiten unter Wahrung von Vertraulichkeit, Datenschutz und der Rechte der Beteiligten. Eine strafrechtliche Ermittlungskompetenz kommt innerhalb der Stelle ausschließlich der Ermittlungsgruppe gemäß Absatz 1 Buchst. b zu. Begründet ein Beschwerdevorbringen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), sind weitere Prüfungen des Beschwerdevorbringens ausschließlich der Ermittlungsgruppe vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Das Personal der UPET ist interdisziplinär zusammengesetzt und verfügt nach Möglichkeit insbesondere über juristische, kriminalistische, informations- und datentechnische sowie sozial- und verwaltungswissenschaftliche Expertise. Die UPET hält eigene IT-forensische und kriminaltechnische Grundkapazitäten vor. Externe Unterstützung, insbesondere durch das Landeskriminalamt Thüringen, Bundespolizeibehörden, wie das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der Vollzugsbereich der Zollverwaltung, Sachverständige oder andere Polizeidienststellen, einschließlich solcher aus anderen Ländern, wird nur in Anspruch genommen, wenn Ressourcen erforderlich sind, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht hausintern vorgehalten werden können. Die regelmäßige Tätigkeit der Bediensteten in der UPET soll einen Zeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten.

§ 5

Verfahren, Beschwerdeeingang und -bearbeitung

(1) Jede Person, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Bediensteter der Polizei oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an die UPET wenden. Jede oder jeder, die oder der eine mittelbare oder unmittelbare sowie institutionelle ungerechtfertigte Benachteiligung behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an die UPET wenden.

(2) Jede beziehungsweise jeder Bedienstete der Polizei kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die UPET wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der UPET dürfen weder dienst- und disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden noch darf die Dienstkraft sonstige Nachteile erleiden.

(3) Beschwerden und Eingaben sollen Namen und Anschrift des Einbringers oder der Einbringerin sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der oder die Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner oder ihrer Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll die UPET von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers oder der Einbringerin absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen. Anonyme und mehrsprachige Eingaben sind zu berücksichtigen, soweit dies sachgerecht möglich ist.

(4) Der Eingang einer nicht anonymen Eingabe wird innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Einreicherinnen und Einreicher werden über wesentliche Verfahrensschritte informiert, soweit dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen oder sie darauf verzichten.

(5) Erkennt die UPET Anhaltspunkte für eine Straftat, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft. Sie kann, in Abstimmung mit dieser, die erforderlichen Ermittlungshandlungen durchführen oder anregen. Liegen keine strafrechtlichen Anhaltspunkte vor, kann die UPET vermitteln, Empfehlungen aussprechen oder andere Stellen befassen. Soweit strafrechtlich relevante Sachverhalte vorgetragen werden, kann eine Vertraulichkeitszusage gegenüber den Einbringerinnen und Einbringern nur im gesetzlichen Rahmen erfolgen; strafrechtlich relevante Sachverhalte sind regelmäßig an die Ermittlungsgruppe und die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

(6) Der Vertrauens- und Beschwerdebereich sieht von einer weiteren Befassung ab oder stellt sie zurück, wenn und soweit die Bearbeitung einen Eingriff in ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Verfahren oder die Nachprüfung einer entsprechenden Entscheidung bedeuten würde; dies gilt nicht, soweit die Eingabe eine verzögernde Behandlung des Vorgangs rügt oder soweit die Ermittlungsgruppe im Rahmen der Strafprozeßordnung tätig wird.

(7) Offensichtlich unzuständige, missbräuchliche oder offensichtlich unbegründete Eingaben können unter kurzer Begründung nicht weiterverfolgt werden. Hierauf wird die einreichende Person hingewiesen; im Übrigen bleiben Petitionsrechte unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei, Ermittlungshandlungen

(1) In Strafsachen bleibt die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Die UPET arbeitet eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen, stellt Beweismittel zur Verfügung und führt auf deren Weisung Ermittlungshandlungen durch. Die UPET-Bediensteten, die nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft hierfür bestimmt sind, gelten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und unterliegen in dieser Eigenschaft den Anordnungen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 1 GVG).

(2) Zwangsmaßnahmen, die Grundrechte berühren, insbesondere Durchsuchung, Beschlagnahme, Freiheitsentziehung, Telekommunikationsüberwachung, ordnen ausschließlich die hierzu gesetzlich befugten Behörden an.

Die UPET kann solche Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft anregen. Zwangsmaßnahmen durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bleiben nach Maßgabe der Strafprozeßordnung, insbesondere bei Gefahr im Verzug, unberührt.

(3) Die Polizeibehörden und -dienststellen sind verpflichtet, der UPET unverzüglich Vorfälle nach § 3 Abs. 4 Buchst. a bis r zu melden und angeforderte Auskünfte, Akten, Daten und Beweismittel zu überlassen. Soweit die UPET einen Vorgang übernommen hat, führen Polizeidienststellen keine parallelen internen Ermittlungen, es sei denn, dies ist mit der UPET abgestimmt oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet.

(4) Die Leitung der UPET stellt sicher, dass die mit der Generalstaatsanwaltschaft vereinbarten Bearbeitungsfristen für Ermittlungsverfahren eingehalten werden. Sie wirkt darauf hin, dass unverzüglich die Vorlage jedes Ermittlungsverfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgt, bei eigener Bearbeitungszuständigkeit, beziehungsweise veranlasst wird, und weist etwaige beteiligte dritte Dienststellen darauf hin.

(5) Die Leiter der Behörden und Dienststellen der Polizei stellen sicher, dass die Tätigkeit der UPET vollumfänglich unterstützt wird. Des Weiteren gewährleisten sie, dass die im eigenen Zuständigkeitsbereich bearbeiteten Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft und dieses Gesetzes erfolgen. Die Landesregierung und alle Behörden des Landes haben der UPET bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Beschwerdebearbeitung und der Ermittlungen bleiben unberührt.

(6) Die UPET kann bei den Dienststellenleitungen jederzeit Auskunft darüber verlangen, ob und wie die Vorschläge zur Verbesserung aufgegriffen und umgesetzt worden sind.

(7) Ist die UPET der Auffassung, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie dies in bedeutsamen Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Stellung von Gewerkschaften und Personalräten

(1) Die UPET verfolgt das Ziel, dass Ermittlungsverfahren in einer äußerst hohen Qualität und unter Realisierung aller erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen bearbeitet werden; maßgeblich sind dabei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte (Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes) sowie die Bindung der staatlichen Gewalt an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes). Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen soll diejenige getroffen werden, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt, stets im Einklang mit dem Ermittlungszweck und den Vorgaben der Strafprozeßordnung.

(2) Soweit Ermittlungsmaßnahmen Angehörige der Polizei in ihrer Funktion als Mitglieder von Personalvertretungen oder als gewerkschaftlich tätige Personen betreffen oder sich auf Kommunikationsbeziehungen, Unterlagen, Datenverarbeitungen oder Räumlichkeiten mit Bezug zur Personalrats- oder Gewerkschaftsarbeit erstrecken können, ist dem Schutz der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie den Vorgaben des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dem Verbot der Behinderung und Benachteiligung personalvertretungsrechtlicher Tätigkeit, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders Rechnung zu tragen.

(3) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 2 gegen Angehörige der Polizei in ihrer Funktion als Mitglieder von Personalvertretungen oder als gewerkschaftlich tätige Personen dürfen sich nur insoweit auf solche geschützten Bereiche erstrecken, als dies zur Aufklärung des konkreten Tatvorwurfs geeignet, erforderlich und im engeren Sinne angemessen ist; unbeteiligte geschützte Kommunikations-, Organisations- und Vertrauensbereiche sind in solchen Fällen nach Möglichkeit auszusparen.

§ 8

Auskunfts-, Akten- und Zutrittsrechte, Sicherungspflichten

(1) Behörden des Landes, insbesondere die Polizeibehörden und -dienststellen, sind verpflichtet, der UPET die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten, Dateien und sonstige Unterlagen vorzulegen. Die UPET kann Stellungnahmen von dem für den Polizeibereich zuständigen Ministerium, dessen nachgeordneten Polizeidienststellen und den beschwerdebetroffenen Bediensteten der Polizei sowie Unterlagen und Sachakten, die im Sachzusammenhang mit einer Mitteilung oder Beschwerde stehen, anfordern und einsehen, solange dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt und sind bei Auskunftsverweigerung zu benennen und zu begründen. Zur sachlichen Prüfung kann die UPET von den fachlich zuständigen Dienststellen Auskunft und Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbereich der Polizei verlangen.

(2) Die UPET ist berechtigt, Polizeidienststellen zu betreten, Einsicht in Diensträume und Einrichtungen zu nehmen und – soweit zur Untersuchung eines Vorgangs zwingend erforderlich – unangekündigte Prüfungen durchzuführen. Die Hausrechtsinhaber gewähren Zugang und unterstützen die UPET.

(3) Die Polizeibehörden und -dienststellen treffen Sicherungspflichten zur Erhaltung potenzieller Beweismittel; auf Anforderung sind diese unverzüglich zu sichern und der UPET zu überlassen; die Beweismittelkette ist zu dokumentieren. Soweit dies zur Aufklärung von Straftaten nach § 3 erforderlich ist, ist dabei der Zugriff auf Daten von IT-Systemen möglich, die von Polizeidienststellen genutzt werden; dies betrifft insbesondere polizeiliche Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme, Einsatz- und Leitstellensysteme einschließlich Leitstellenmitschnitten, die Rohdaten nach § 33a des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung zum offe-

nen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung (Bodycam) sowie polizeiliche Informations- und Analyseverbünde. Ein Zugriff erfolgt in Strafsachen nur nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten und Rechte Betroffener

(1) Die UPET ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016 S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie nach Maßgabe des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Soweit die UPET Aufgaben außerhalb von Strafverfahren wahrnimmt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Thüringer Datenschutzgesetz. Soweit die Ermittlungsgruppe im Rahmen von Strafverfahren tätig wird, gelten vorrangig die Vorschriften der Strafprozeßordnung sowie die für Zwecke der Strafverfolgung geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zweckänderungen sind unzulässig, soweit diese nicht gesetzlich zugelassen sind. Die UPET trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen; für den nichtstraßprozessualen Bereich gelten insoweit insbesondere die §§ 16 ff. ThürDSG.

(3) Die UPET behandelt Identitäten und personenbezogene Daten von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, Betroffenen und Zeuginnen und Zeugen vertraulich, soweit dies im gesetzlichen Rahmen zulässig ist. Eine Offenlegung erfolgt nur, soweit gesetzliche Offenbarungs-, Mitteilungs- oder Vorlagepflichten, insbesondere nach der Strafprozeßordnung, bestehen oder dies zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.

(4) Die vom Tätigwerden der UPET betroffenen Bediensteten sind möglichst frühzeitig hierüber zu informieren und in geeigneter Weise in das Verfahren einzubeziehen, soweit dies rechtlich zulässig ist und der Zweck, insbesondere eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, nicht entgegensteht; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Mitteilungen an Beschuldigte. Die UPET informiert betroffene Bürgerinnen und Bürger, beteiligte Behörden sowie betroffene Bedienstete über den Abschluss der Maßnahmen, soweit dem keine rechtlichen Gründe, insbesondere schutzwürdige Interessen oder Vorschriften des Strafverfahrensrechts, entgegenstehen.

(5) Die Rechte zur Zeugnis- und Auskunftsverweigerung nach §§ 52 bis 55 StPO bleiben unberührt. Den von einer

Beschwerde oder Eingabe betroffenen Bediensteten sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist und andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 10 Berichtspflichten

(1) Die UPET erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu Zahl, Art und Dauer der Vorgänge, Ermittlungersuchen, Prüfungshandlungen und Ausgängen der Verfahren sowie zu Ergebnissen und zu getroffenen Präventions- und Empfehlungstätigkeiten. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Häufungen schwerer Vorfälle oder bei strukturellen Problemfeldern, kann die UPET Sonderberichte erstatten. Auf Verlangen berichten Vertreterinnen oder Vertreter der UPET in den zuständigen Landtagsausschüssen.

(3) Die Leitung der UPET stellt zudem sicher, dass eine statistische Erfassung und Auswertung aller Verfahren gegen Bedienstete der Polizei im Zusammenhang mit Vorwürfen wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) als Grundlage für Berichterstattung gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) erfolgt.

§ 11 Haushalt und Erreichbarkeit

(1) Die UPET erhält einen eigenen Einzelplan im Landeshaushalt. Das Land stellt die personellen und sachlichen Mittel bereit, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die UPET erstellt jährlich einen Haushaltsentwurf, den der UPET-Rat beschließt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Geschäftsstellenleitung im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Kontaktdaten der UPET sind auf der Internetseite der Stelle, auf der Internetseite der Landesregierung sowie im Intranet der Polizei veröffentlicht. In den Fahrzeugen der Polizei sollen Visitenkarten der UPET vorgehalten und bei Bedarf Betroffenen polizeilicher Maßnahmen ausgehändigt werden.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Evaluation

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Aufgaben der bisherigen Internen Ermittlungen sowie der Polizeivertrauensstelle auf die UPET über. Laufende Vorgänge werden von der UPET übernommen; die Staatsanwaltschaft wird hierüber unterrichtet. Die Übernahme strafrechtlicher Ermittlungsverfahren erfolgt in Abstimmung mit der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft.

(3) Die der Aufgabenwahrnehmung bislang zugrunde liegenden untergesetzlichen Regelungen sowie entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt sind.

(4) Die Tätigkeit der UPET wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Einbeziehung der Polizeibeschäftigten und deren Vertretungen, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Expertise evaluiert und dem Landtag wird über Ergebnisse und etwaigen Anpassungsbedarf berichtet.

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Verordnung über** **die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**

§ 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2015 (GVBl. S. 143), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Buchst. b wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei der Unabhängigen Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen (UPET)
a) Bedienstete der Ermittlungsgruppe
b) Bedienstete der Ermittlungsgruppe oder Verwaltungsbedienstete, soweit ihnen als Angehörige der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik oder einer mit der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen betrauten Stelle Ermittlungsaufgaben im Rahmen der Strafprozeßordnung übertragen worden sind, sofern sie mindestens zwei Jahre
aa) ein Amt in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes innehaben oder
bb) als Tarifbeschäftigte in einer vergleichbaren Entgeltgruppe tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine gesetzlich verankerte, unabhängige Struktur zu schaffen, die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie Eingaben von Polizeibediensteten niedrigschwellig entgegennimmt, strukturelle Verbesserungsimpulse setzt, Prävention sowie Fehler- und Führungskultur stärkt und bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Bedienstete der Polizei strafprozessordnungskonform an Ermittlungen mitwirkt. Der Entwurf reagiert damit auf das Erfordernis, unabhängige Kontrolle und Transparenz auszubauen, rechtsstaatlich belastbare Ermittlungsabläufe gerade bei schweren Vorwürfen sicherzustellen und bemüht sich, verlorengegangenes Vertrauen in die Organisation der Polizei innerhalb der letzten eineinhalb Jahre mit einer nunmehr tiefergehenden Reform wiederherzustellen.

Bereits im Jahr 2020 hatte der Landtag mit Mehrheit in seinem Beschluss Drucksache 7/2482 „Thüringer Polizei stärken – Fehlerkultur weiter befördern“ die Landesregierung aufgefordert, ein Konzept zur Weiterentwicklung der Polizeivertrauensstelle zu erarbeiten und dabei ausdrücklich die Errichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdebehörde mit eigenständigen Ermittlungskompetenzen und Zuständigkeiten bei Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu integrieren. Dabei sollten die positiven Erfahrungen derartiger Einrichtungen in anderen europäischen Staaten mitberücksichtigt werden. Im zugehörigen Antrag Drucksache 7/2344 wurde beispielgebend auch die seit dem Jahr 2012 in Dänemark aktive Stelle „Den Uafhængige Politiklagemyndighed“ (IPCA) genannt. Auch die Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Unabhängige Polizeibeschwerdestellen: Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?“ nahm bereits Jahre zuvor mehrere europäische Staaten in den Blick.

Die Internen Ermittlungen Thüringen waren bis zum Jahr 2013 im Landeskriminalamt verortet, wechselten im selben Jahr mit der Dienst- und Fachaufsicht in die Landespolizeidirektion und wurden dem Polizeipräsidenten unterstellt. Im Februar 2021 wurde die Fachaufsicht auf die Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales übertragen, während die Dienstaufsicht in der Landespolizeidirektion im Rahmen einer Zweiteilung verblieb. Zum 1. Januar 2026 wechselten Dienst- und Fachaufsicht in das Landeskriminalamt Thüringen. Seit dem Jahr 2017 ist zudem die Polizeivertrauensstelle unmittelbar beim Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung verankert.

Im Ergebnis des Landtagsauftrags aus dem Jahr 2020 befassten sich auch Bedienstete des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung mit internationalen Ansätzen. Es fanden mehrere Projektbesprechungen statt, an denen auch der für Inneres zuständige Staatssekretär, die Leitung der Polizeiabteilung und der Leiter des fachaufsichtsführenden Referats beteiligt waren. Dabei kam es zu einem Informationsaustausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums mit Behörden in Dänemark, der in einem Vor-Ort-Termin bei der unabhängigen Beschwerdestelle im dänischen Aarhus mündete. Dort waren auf dänischer Seite unter anderem der Ermittlungschef, juristisches Personal und die Direktorin beteiligt. In der Folge wurde im Ministerium eine Bestandsaufnahme vorgenommen und erste Umsetzungsschritte skizziert. Im Abschlussbericht des Projekts heißt es:

„(...) Nicht zuletzt stellt sich unter diesen Aspekten nicht nur die Frage nach einer angemessenen Kontrolle polizeilichen Handelns, sondern auch die Frage, ob und in welchem Rahmen eine ‚Kontrolle der Polizei durch die Polizei‘ im Kontext einer hinreichenden unabhängigen Kontrolle erfolgen kann oder soll. Auf den Punkt gebracht wird oft die Frage gestellt: ‚Quis custodit custodes?‘ (Wer bewacht die Wächter?). Wie kann im Bedarfsfall sichergestellt und unabhängig geprüft werden, ob sich diejenigen, die den Gesetzen Geltung verschaffen sollen, auch selbst an Recht und Gesetz halten?

Diese Fragestellung darf nicht als Generalverdacht gegen die Polizei verstanden werden. Es geht nicht um eine grundsätzliche Unterstellung von Fehlverhalten, sondern außerhalb des strafrechtlich relevanten Bereichs um die Ermöglichung einer unabhängigen Kontrolle im Falle von Beanstandungen und Vorwürfen, die mehr als nur eine ‚Selbstkontrolle‘ darstellen. Die Forderung nach einer unabhängigen Kontrolle sagt auch nichts darüber aus, dass bisherige interne Kontrollmechanismen nicht funktionstüchtig und effektiv waren. Das bestehende interne Beschwerdesystem kann sehr gut funktionieren, ohne dass dies in der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird. Dabei ist eine ‚Kontrolle‘ nicht mit einem Ausdruck latenten ‚Misstrauens‘ gleichzusetzen. Zur Verdeutlichung: Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein hohes, wenn nicht sogar eines der höchsten Güter des demokratischen Rechtsstaats. Aber selbst der unabhängige Richter unterliegt einer Art unabhängiger Kontrolle: Seine rechtliche Bewertung kann im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels überprüft werden. Dass die Rechtsordnung die Einlegung eines Rechtsmittels vorsieht, dokumentiert aber kein Misstrauen, sondern ermöglicht vielmehr eine unabhängige rechtliche Überprüfung. Die Unabhängigkeit dient in jedem Fall der Gewährleistung einer unvoreingenommenen und nicht fremdbestimmten Prüfung. Folgt man diesem Grundgedanken, stellt sich dann auch nachvollziehbar die Frage, ob und in welchem Umfang polizeiliche Vertrauens- oder Beschwerdestellen über hierarchische oder institutionelle Verbindungen zur Polizei verfügen sollten.“

Ein Referatsleiter des Ministeriums befasste sich in der Folge ebenso mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den daraus folgenden Grundbedingungen für Ermittlungsverfahren. Er erinnerte an den Europäischen Kodex für Polizeiethik des Europarats, der als Grundgedanke formuliert, dass Polizei, die gegen die Polizei ermittelt, generell Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen lässt. Zugleich wurde die bundesrechtliche Kompetenzbegrenzung vor dem Hintergrund von § 152 GVG beschrieben, wonach die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. Gleichwohl wurden konkrete Verbesserungsempfehlungen von Amnesty International sowie Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter und des Menschenrechtskommissars des Europarats als bemerkenswert erachtet. So heißt es im damaligen Sachstandsbericht:

„Diese Empfehlungen können mit dazu beitragen, die Beschwerdemacht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Polizeibehörden zu stärken und insoweit mittelbar eine Demokratisierung innerhalb des Polizeiapparats zu fördern. Es erscheint daher notwendig, Mechanismen und Strukturen einzurichten, die Vorfälle ergebnisoffen, angemessen und entlang der Befugnisse und Rechtsgrundlagen der Polizei untersuchen und Vorschläge anbieten, wie Fehlverhalten zu korrigieren ist. Vor allem aber können von der unabhängigen Stelle untersuchte und bestätigte Beschwerden oder sogar abgelehnte Beschwerden dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Polizei zu stärken. So könnte aus

Beschwerden breitflächig gelernt und die Leistungsfähigkeit der Polizei gestärkt werden. Dies erfordert eine Kultur rechenschaftspflichtiger und kritikfähiger Polizeiarbeit, die sich öffentlicher Bedenken, der Verhinderung von Straftaten und auch einem möglichen Machtmissbrauch in den eigenen Reihen ohne institutionelles Beharren annimmt. Das öffentliche Vertrauen in die Polizei würde insgesamt gestärkt, was sich positiv auf die Unterstützung der Bevölkerung bei den Ermittlungen von Straftaten auswirkt. Zudem wäre damit gewährleistet, dass eine gleichermaßen demokratische wie rechtsstaatliche Fortentwicklung dieser zentralen Institution monopolisierter Staatsgewalt sichergestellt wird. Darüber hinaus würden unabhängige Stellen gewährleisten, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ohne Angst vor nachfolgenden beruflichen Nachteilen gegen ihre Kolleginnen und Kollegen aussagen können, wenn sie von deren Fehlverhalten Kenntnis haben.“

Der vorliegende Gesetzentwurf teilt diese Zielstellung und schlägt eine konkrete Umsetzung vor, die anders als Überlegungen vor fünf Jahren nunmehr vollständig außerhalb des für Polizei zuständigen Ministeriums stattfindet, um ein Mehr an Unabhängigkeit und Vertrauen zu erreichen.

Der Entwurf orientiert sich dabei an einer Kombination aus dem dänischen Modell (IPCA) und dem belgischen Modell (Comite P) mit thüringer Einflüssen, Perspektiven aus anderen Ländern und weiteren europäischen Staaten. Aus Dänemark etwa werden der Gedanke des Kollegialorgans (Rat) und der operativen Geschäftsstellenleitung, die Verbindung von Beschwerdebearbeitung und Ermittlungen, die Pflichtzuständigkeit bei schweren Vorfällen und der niedrigschwellige Zugang implementiert, aus Belgien die parlamentarische Anbindung und Wahl über das Parlament, die Limitierung der Amtszeit der Leitung und der Limitierung der Amtszeit von Bediensteten, was zugleich auch als Wunsch von Bediensteten aus der Polizei in Thüringen an eine solche Stelle kommuniziert wurde. Orientiert wird hierbei auch an starken Berichtspflichten, Systemkontrollfunktion, Akten- und Auskunftsrechten. Aus Nordirland wird teilweise die Niedrigschwelligkeit als Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger übernommen sowie die formale Ernennung durch das Justizministerium bei gleichzeitig operativer Unabhängigkeit, die im vorliegenden Entwurf verstärkt wird.

Der Entwurf berücksichtigt auch praktische Erfahrungswerte beziehungsweise Empfehlungen aus dem bisherigen Sachgebiet der „Internen Ermittlungen“ in Thüringen, etwa zur Entwicklung eines eigenen Digitalforensik-Bereichs innerhalb der Struktur angesichts zunehmender digitaler Spurenträger. Ebenso trägt er einer Anregung von Amnesty International für ein Betretungsrecht in den Dienststellen der Polizei Rechnung. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten parlamentarischen Aufarbeitung sowie Entscheidungen mehrerer Kammern eines Landgerichts in Thüringen im Zusammenhang mit Verfahren gegen Beschuldigte aus dem Umfeld von Gewerkschaften und Personalräten der Polizei wird zudem eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung und Abwägungsentscheidung integriert, die der besonderen Sensibilität auch von Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes Rechnung trägt. Der Gesetzentwurf beachtet die engen Grenzen von Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung. Im Falle einer bundesrechtlichen Änderung wäre perspektivisch ein noch stärkeres Maß an Unabhängigkeit möglich, insbesondere hinsichtlich einer vollständig eigenständigen Strafverfolgungskompetenz. Bis dahin erfolgt eine klare sachliche Trennung des Ermittlungsbereichs innerhalb der Stelle im Zusammenspiel mit den Staatsanwaltschaften.

Eine Stärkung und ein Ausbau der bisherigen Strukturen sind auch aus quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten notwendig. Wie aus den durch Kleine Anfragen im Landtag erhobenen Fallzahlen von Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Polizei hervorgeht, ist ein langfristiger kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen:

im Jahr 2019: 369
 im Jahr 2020: 401
 im Jahr 2021: 421
 im Jahr 2022: 449
 im Jahr 2023: 521
 im Jahr 2024: 584
 im Jahr 2025: 590

Die Verfahren werden dabei in Teilen anspruchsvoller und komplexer, etwa durch mehrere Beteiligte, durch die Bewertung von Video-, Zeugen- und Gutachtenlagen, durch die Zunahme digitaler Spurenträger sowie durch eine Steigerung institutionell kritischer Delikte, etwa im Kontext von Strafreitelung im Amt, dem Vorwurf des Geheimnisverrats, Staatsschutz-Bezügen oder anderer schwerer Delikte, bei denen es sich um Einzelfälle mit hoher Tragweite handelt. Den Ermittlerinnen und Ermittlern gelangen in der Vergangenheit dabei auch herausragende Erfolge. So bestätigte der Bundesgerichtshof in einem Fall eine mehrjährige Verurteilung von zwei Polizisten aus Thüringen wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung in Tateinheit mit Vorteilsnahme. Die konsequente Aufarbeitung solcher Fälle ist zwingend notwendig, um das Vertrauen in die Polizei zu sichern und weiter auszubauen.

In Teilen stehen bisherige Kompetenzregelungen einer Vertrauenssteigerung im Weg, etwa wenn Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB in den vergangenen Jahren grundsätzlich nicht zentral bei den Internen Ermittlungen, sondern bei den Landespolizeiinspektionen bearbeitet wurden. Beispielhaft dafür stehen Auseinandersetzungen im Kontext eines Fußballspiels zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem TSV 1860 München am 18. Mai 2019, bei denen sowohl Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als auch Fans verletzt wurden. Die anschließende Bearbeitung von fünf Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt erfolgte über dieselbe Landespolizeiinspektion, die auch die Verantwortung für die Vorbereitung des polizeilichen Einsatzkonzepts und die Durchführung des Einsatzes trug. Innerhalb dieser Landespolizeiinspektion wurden sodann in einer Arbeitsgruppe gleichermaßen die Verfahren gegen die eigenen Kolleginnen und Kollegen wie auch die Verfahren gegen das polizeiliche Gegenüber geführt, was trotz aller Sorgfalt den Eindruck potentieller Interessenkonflikte begünstigt. Zugleich zählt Körperverletzung im Amt zu den am häufigsten angezeigten Straftaten innerhalb der Gruppe der Ermittlungsverfahren gegen die Polizei in Thüringen. Rund 20 Prozent der Verfahren entfallen auf diesen Bereich. Gesellschaftlich besteht hier ein übergreifender Anspruch auf eine saubere und unvoreingenommene Aufarbeitung von vermutetem, behauptetem oder tatsächlichem Fehlverhalten, gerade im Umgang mit polizeilichen Zwangsmitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob sich Vorfälle im Kontext von Protesten gegen Pandemiemaßnahmen, bei Fußballspielen, bei politischen Demonstrationen jeglicher Couleur, bei Durchsuchungsmaßnahmen oder im Umgang mit Alltagskriminalität ereignen. Eine praxistaugliche Ausgestaltung vom sogenannten „Erstangriff“ im Verfahren beziehungsweise der Aufnahme der Anzeige oder deren Weiterbearbeitung innerhalb der neuen Struktur soll im zuständigen Fachausschuss auch gemeinsam mit Vertretern aus Polizeigewerkschaften und Staatsanwaltschaft erörtert werden.

Die empirischen Befunde aus dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojekt „Körperverschwendung im Amt durch Polizeibeamte“ (KviAPol) ordnen übermäßige polizeiliche Gewalt in Deutschland zudem nicht nur als Dunkelfeldproblem ein, sondern auch als Problem der strafrechtlichen Aufarbeitung. Auf der Grundlage einer Betroffenenbefragung mit über 3 300 Teilnehmenden und mehr als 60 qualitativen Interviews beschreiben die Autorinnen und Autoren eine besondere Definitionsmacht der Polizei bei der Einordnung und Bearbeitung solcher Situationen. Zugleich weist das Forschungsprogramm selbst darauf hin, dass die verfügbaren Hellfelddaten nur eine äußerst geringe Anklagequote von etwa 2 Prozent ausweisen und dass gerade deshalb das Anzeigeverhalten der Betroffenen gesondert untersucht werden musste. Bereits die öffentliche Auswertung des Projekts ergab, dass neun von zehn Betroffenen nach eigener Einschätzung keine Anzeige erstatten, weil sie sich hiervon keine Gerechtigkeit versprechen. Amnesty International verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bundesweit ein Großteil aller Verfahren gegen Polizeibedienstete eingestellt werde. Für das Anzeigeverhalten ist darüber hinaus bedeutsam, dass Betroffene polizeilicher Gewalt häufig mit einer Gegeninterpretation des Geschehens rechnen müssen. Die im Forschungsprojekt beschriebene polizeiliche Definitionsmacht legt nahe, dass die Furcht, selbst zum Gegenstand von Ermittlungen oder Gegenanzeigen zu werden, eine zusätzliche abschreckende Wirkung entfalten kann. Diese Befunde sprechen dafür, die Beschwerdeannahme, unabhängige Vorprüfung und strafprozessuale Ermittlungsmithilfe institutionell weiter von der Polizei zu entkoppeln, um Hemmschwellen für Meldungen abzubauen, Vertrauen in die Sachverhaltsaufklärung zu stärken und die effektive Untersuchung möglicher rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen. Eine Unabhängige Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen kann hier einen gegenteiligen Trend erzeugen und das Vertrauen in die Polizei innerhalb der gesamten Gesellschaft sowie auch in polizeiskeptischen Milieus erhöhen. Vorwürfe rechtswidriger polizeilicher Gewalt weisen typische Merkmale eines Dunkelfeldphänomens auf. Ähnlich wie bei innerorganisatorischen Delikten oder Korruptionskonstellationen bestehen strukturelle Hürden für eine Anzeige, sodass das Hellfeld der statistisch erfassten Fälle die tatsächliche Problemlage nur unvollständig abbildet. Daher wird mit der nun angestrebten unabhängigeren Stelle das Ziel verfolgt, mögliches Fehlverhalten bestmöglich aufzudecken und diesem nachzugehen, zugleich aber auch dazu beizutragen, dass Polizistinnen und Polizisten nicht zu Unrecht in Verurteilung geraten beziehungsweise einen Beitrag zu leisten, damit unbegründete Verdächtigungen ausgeräumt werden.

Der Gesetzentwurf richtet sich zudem auch an Bedienstete der Polizei und eröffnet ihnen niedrigschwelliger als bisher den Weg für konkrete Beschwerden. Auch innerhalb von Organisationen bestehen Hemmnisse, Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu melden. Eine unabhängige Stelle kann hier eine niedrigschwellige und vertrauenswürdige Alternative darstellen und damit die interne Aufklärungsbereitschaft stärken. Verfassungsrechtlich ist hervorzuheben, dass effektiver Rechtsschutz gegen Eingriffe öffentlicher Gewalt gewährleistet sein muss. Zugleich gilt das Rechtsstaatsprinzip als Leitlinie für die Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht. Eine unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle stärkt diese Leitlinien, indem sie die Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns verbessert, ohne die gerichtliche Kontrolle zu ersetzen. Menschenrechtlich sind für Vorwürfe schwerer Gewaltanwendung, Misshandlung oder auch seltener Todesfälle im Kontakt mit staatlichen Organen insbesondere die Anforderun-

gen an effektive Ermittlungen zentral. Die Rechtsprechung zu Artikel 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Artikel 3 EMRK betont Mindeststandards, zu denen insbesondere Unabhängigkeit, Effektivität, zügiges Vorgehen und öffentliche Kontrolle beziehungsweise Transparenz in angemessenem Umfang gehören. In dieselbe Richtung weisen internationale Leitlinien, wonach Untersuchungen zu Misshandlungsvorwürfen nicht von den möglicherweise betroffenen Strukturen selbst geführt werden sollen. Neben dem Europarat, insbesondere dem „European Code of Police Ethics“ mit seinen Standards für demokratische Polizeiarbeit, Rechenschaftspflicht und Kontrolle, regelt auch der UN-Verhaltenskodex für Vollzugsorgane die Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Folgerichtig leiten Menschenrechtsorganisationen sowie Fachinstitutionen daraus gerade bei Vorwürfen rechtswidriger Polizeigewalt den Anspruch auf unabhängige Beschwerdemechanismen und Untersuchungen ab, die es auch in Thüringen stärker umzusetzen gilt.

Strafprozessual wahrt der vorliegende Entwurf dabei die Rollenverteilung der Strafverfolgung. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen und grundsätzlich verpflichtet, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einzuschreiten. Sobald die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verdacht erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen. Sie kann Ermittlungen selbst führen oder durch andere Stellen durchführen lassen. Entscheidend für den Gesetzentwurf ist dabei die Figur der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Diese sind verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten; die Länder können durch Rechtsverordnung die Gruppen festlegen, auf die dies Anwendung findet. Der Entwurf nutzt diese bundesrechtlich eröffnete Brücke. Er verstetigt eine unabhängige Ermittlungsgruppe außerhalb der Polizei und ermöglicht durch Änderung der Thüringer Ermittlungspersonen-Verordnung deren Einbindung als Ermittlungspersonen in staatsanwaltschaftlich geleitete Verfahren. Die Staatsanwaltschaft bleibt Herrin des Verfahrens. Die UPET wird nicht zur Parallelstaatsanwaltschaft, sondern zu einem spezialisierten Ermittlungsakteur unter staatsanwaltschaftlicher Sachleitung. Dies entspricht dem Leitbild des Ermittlungsverfahrens nach Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.

Die internationale Vergleichsperspektive zeigt, dass spezialisierte, polizeiexterne Beschwerde- und Ermittlungsmechanismen in mehreren europäischen Staaten existieren und je nach Rechtsordnung unterschiedliche Modelle zwischen Beschwerdeentscheidung und eigenständigen Ermittlungen abbilden. Der dänische Weg erscheint hier besonders sachgerecht. Dort bearbeitet die unabhängige Stelle Beschwerden und untersucht strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeiangehörige. Das dortige Grundprinzip einer Kollegialaufsicht, einer professionellen Geschäftsführung und eigenständiger Untersuchungsfähigkeit kann als Vorbild für die institutionelle Ausgestaltung dienen, muss in Thüringen aber an die Systematik der Strafprozeßordnung mit staatsanwaltschaftlicher Sachleitung angepasst werden. Auch innerdeutsche Vergleichslösungen zeigen, dass Landesgesetzgeber Beschwerderechte, Schutzvorschriften und Berichtspflichten normieren können. Das Brandenburgische Polizeibeauftragengesetz enthält etwa ein ausdrückliches Recht von Polizeibediensteten, sich an diesen ohne Einhaltung des Dienstwegs zu wenden, verbunden mit einem Benachteiligungsverbot. Das Berliner Bürger- und Polizeibeauftragengesetz regelt ebenfalls eine unabhängige Beauftragtenstruktur und nimmt dabei auf strafprozessuale Schutzrechte Bezug, etwa auf Zeugnisverweigerungsrechte. Der Gesetzentwurf greift punktuelle Elemente, wie den direkten Zugang ohne Dienstweg für Polizei-

bedienstete oder die organisatorische Abkopplung von polizeiinternen Hierarchien, auf, geht aber anders als reine Ombuds- oder Beauftragtenmodelle einen Schritt weiter, indem er die strafprozessuale Ermittlungsmitwirkung gesetzlich integriert.

Der Gesetzentwurf knüpft damit nicht an eine neue, isolierte Debatte an, sondern setzt einen bereits durch den Landtag formulierten Reformauftrag fort. Bereits der Beschluss des Landtags vom 21. Dezember 2020 zielte ausdrücklich auf die Entwicklung einer unabhängigen Polizeibeschwerdebehörde mit eigenständigen Ermittlungskompetenzen und einer tragfähigen Rechtsgrundlage. Der vorliegende Entwurf greift diese parlamentarische Zielrichtung auf und überführt sie in eine gesetzliche Organisations- und Verfahrensstruktur. Zugleich beseitigt der Entwurf ein wesentliches Strukturdefizit der bisherigen Rechtslage. Die Aufgaben der Internen Ermittlungen und der Polizeivertrauensstelle beruhten bislang weitgehend auf Erlassen, Dienstanweisungen und organisatorischen Zuweisungen. Für eine Stelle, die Eingaben bearbeitet, sensible personenbezogene Daten verarbeitet, strukturelle Empfehlungen entwickelt und in strafprozessuale Ermittlungen eingebunden ist, genügt ein solcher untergesetzlicher Rahmen auf Dauer nicht, schließlich sind auch die Grundrechte der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten betroffen. Die gesetzliche Verankerung stärkt deshalb nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch Normenklarheit, Transparenz und parlamentarische Verantwortung.

In anderen Bereichen staatlichen Handelns mit vergleichbarer Grundrechtsrelevanz sind unabhängige Kontrollinstanzen längst selbstverständlich. Dies gilt etwa für die gerichtliche Kontrolle der Justiz oder die unabhängige Datenschutzaufsicht, ebenso gibt es in vielen großen Unternehmen bereits Compliance-Regelungen, die Interessenkonflikten nüchtern begegnen. Der Gesetzentwurf überträgt diesen Grundgedanken auf den Bereich polizeilichen Handelns. Die Debatte um diese Strukturfrage hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Nicht nur der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat sich wiederholt für eine unabhängigere Lösung ausgesprochen, auch aus Vertretungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten steigt der Bedarf, die bisherigen internen Ermittlungsprozesse unabhängiger zu gestalten und aus der politischen Nähe und/oder aus dem Kollegenkreis zu entkoppeln und jene Interessenkonflikte zu signifikant zu reduzieren oder abzustellen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz für eine Unabhängige Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle in Thüringen -ThürUPET-)

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsstellung und Grundsätze)

Die Vorschrift errichtet die UPET als oberste Landesbehörde und stellt ihre Unabhängigkeit klar. Damit wird eine behördenorganisatorische Einbindung gewählt, die Unabhängigkeit nicht nur funktional, sondern auch institutionell absichert. Zugleich wird die Einordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums als reine Ressortzuordnung ohne Fachaufsicht und ohne Einzelfallweisungen verstanden. Dies dient der administrativen Anbindung in Haushalts-, Personal- und Infrastrukturfragen, ohne die Ermittlungs- und Prüfentscheidungen politisch zu steuern. Diese klare Trennung ist erforderlich, um die menschenrechtliche Anforderung an Unabhängigkeit in Verfahren mit Polizeibezug glaubhaft zu befördern. Die Begriffsbestimmung „Bedienstete der Polizei“ in den Ab-

sätzen 4 und 5 ist relevant, weil der Entwurf bewusst nicht auf einen allgemeinen Amtsträgerbegriff ausweitet wird, sondern den polizeilichen Personalkörper vollständig erfasst, also Polizeivollzug, Verwaltung, Tarifbeschäftigte sowie Anwärtinnen und Anwärter. Diese Präzisierung verhindert Auslegungskonflikte und ist zugleich sachgerecht, weil auch nicht vollzugliche Tätigkeiten polizeirelevante Vorwürfe begründen können, beispielsweise im Kontext von Zugriffen auf IT-Systeme.

Zu § 2 (Geschäftsstellenleitung und Kontrolle)

Die Vorschrift setzt ein Leitungsmodell aus Kollegialorgan und Geschäftsstellenleitung um. Das entspricht internationalen Vorbildern, insbesondere dem dänischen Modell, das ebenfalls ein Council als oberstes Gremium und eine Geschäftsführung für das Tagesgeschäft vorsieht. Der demokratische Legitimationsanker liegt in der Wahl durch den Landtag. Zugleich wird der Anspruch verfolgt, dass weder Aktive aus Politik, Regierung oder Polizeibehörden selbst Teil des UPET-Rats werden, um strukturelle Interessenkonflikte von Anfang an glaubhaft zu minimieren und die Akzeptanz der Stelle sowohl innerhalb der Polizei als auch in der Gesellschaft zu erhöhen. Die Anforderungen an plural zusammengesetzte Expertise dienen der Abbildung der Konfliktlage zwischen Polizei, Bürgerrechten und Strafverfolgung. Die qualifizierten Mehrheiten bei Grundsatzentscheidungen sichern Konsens und Stabilität der Behörde.

Zu § 3 (Aufgaben)

Absatz 1 stellt klar, dass die UPET Beschwerden, Eingaben und Hinweise zu polizeilichem Verhalten und polizeilichen Maßnahmen entgegennimmt und anhand eines abgestuften Instrumentariums bearbeitet. Die Möglichkeit, auch ohne formelle Beschwerde tätig zu werden, stützt die Präventions- und Systemlernfunktion. Die Absätze 2 und 3 regeln die strafprozessuale Einbindung. Der Entwurf knüpft daran an, dass die Staatsanwaltschaft zur Sachverhaltsaufklärung verpflichtet ist und Ermittlungen selbst vornehmen oder durch Ermittlungsorgane durchführen lassen kann. Die UPET wird, jedenfalls solange keine bundesrechtliche Änderung erfolgt, nicht als eigenständige Strafverfolgungsbehörde außerhalb der Staatsanwaltschaft konstruiert, sondern als spezialisierter Ermittlungsakteur, der in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft tätig wird. Dadurch bleibt die Systementscheidung der Strafprozeßordnung mit der Sachleitung durch die Staatsanwaltschaft unangetastet.

Der Deliktskatalog in Absatz 4 sowie die besondere Zuständigkeit bei Todesfällen im Gewahrsam und beim Schusswaffengebrauch tragen dem Umstand Rechnung, dass bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen und besonders konfliktträchtigen Lagen eine zentrale, spezialisierte Bearbeitung sachgerecht ist. In weiten Teilen knüpft die Regelung an das Aufgabenprofil der Internen Ermittlungen in den vergangenen Jahren an, wird punktuell aber erweitert, insbesondere bei Verfahren nach § 340 StGB. Im Rahmen einer Ausschussanhörung könnte hier auch die Eignung des Katalogs im Verhältnis zu den seit dem 1. Januar 2026 reduzierten Delikten der „AG Amtsdelikte“ beim Landeskriminalamt erörtert werden, einschließlich der Vor- und Nachteile einer Fokussierung auf echte und unechte Amtsdelikte. Absatz 5 zur Zusammenarbeit unter anderem mit dem Datenschutzbeauftragten entspricht dem praktischen Risikoprofil etwa hinsichtlich möglichen Datenmissbrauchs und unbefugter Abfragen und ordnet eine Abstimmung dort an, wo Zuständigkeiten parallel berührt sind.

Zu § 4 (Organisation, Funktionsbereiche und Personal)

Die Absätze 1 und 2 verankern organisatorisch die Zweiteilung in Vertrauens- und Beschwerdebereich sowie Ermittlungsgruppe. Sobald ein Anfangsverdacht im Sinne zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegt, greift das Legalitäts- und Ermittlungsregime der Strafprozeßordnung. Die Trennung verhindert Rollenkonflikte innerhalb des geltenden Bundesrechts.

Absatz 3 begründet die Notwendigkeit interdisziplinären Personals aus juristischer Expertise, Kriminalistik, IT, Forensik sowie Sozial- und Verwaltungswissenschaften. Dies ist erforderlich, damit bei Beschwerden gegen die Polizei nicht allein die Polizei innerhalb ihrer eigenen organisatorischen Logik arbeitet, sondern sich durch weitere fachliche Perspektiven auch fortentwickeln kann. Die Notwendigkeit eigener IT-forensischer Grundkapazitäten wird dadurch unterstrichen, dass digitale Beweismittel heute regelmäßig Bestandteil polizeibezogener Verfahren sind und die Effektivität von Ermittlungen auch von kurzfristig verfügbarer technischer Expertise abhängt. Hierzu sind für eine effektive Datensicherung und Datenauswertung personelle Fähigkeiten, Hardware und Lizenzen, etwa für Auswertungssoftware, wie X-Rays und ähnliches, erforderlich. Zuletzt wurden ähnliche Aufträge in diesem Bereich an die Polizei in Bayern, das Landeskriminalamt und Bundesbehörden vergeben. Eine eigenständige Fähigkeit steigert die Verfahrensqualität, schützt vor Geheimnisverrat durch unnötig viele eingebundene Dritte und verkürzt die teils langen Wartezeiten, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Thüringen in der Rolle als etwaige Beschuldigte sichergestellte mobile Endgeräte und Datenträger zurückerhalten. Für eine Dienstzeitbegrenzung der in der Stelle eingesetzten Bediensteten gibt es gute Gründe, die dafür als auch einige, die dagegensprechen. Als Kompromiss wird zunächst ein Zeitraum von sieben Jahren definiert, da kürzere Fristen als weniger sachdienlich, gerade in der Aufbauphase, eingeschätzt werden.

Zu § 5 (Verfahren, Beschwerdeeingang und -bearbeitung)

Die Regelung sichert den offenen Zugang auch für Dritte und schützt zugleich Polizeibedienstete vor Nachteilen durch die Anrufung der Stelle. Letzteres ist ein in Landesgesetzen bereits anerkanntes Schutzprinzip. Die Regelungen zur Vertraulichkeit und zu anonymen Eingaben dienen dem Ziel, Hemmschwellen abzubauen und Hinweisgeber zu schützen. Gleichzeitig setzt der Entwurf Grenzen. Bei strafrechtlicher Relevanz ist eine Vertraulichkeitszusage nur im Rahmen der Strafprozeßordnung möglich. Das ist folgerichtig, weil die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Legalitätsprinzips nicht frei disponibel ist. Die Zurückstellung bei laufenden gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Verfahren verhindert Doppelprüfungen und respektiert Gewaltenteilung und Verfahrensordnungen. Zugleich bleibt die Ermittlungsgruppe im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Sachleitung handlungsfähig.

Zu § 6 (Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei, Ermittlungshandlungen)

Absatz 1 stellt die Leitentscheidung klar. Die Staatsanwaltschaft bleibt Herrin des Verfahrens, verfügt über die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung, allgemeine Ermittlungsbefugnisse und die Möglichkeit der Beauftragung anderer Stellen. Die Verpflichtung von Ermittlungspersonen zur Befolgung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen folgt aus § 152 GVG. Absatz 2 ordnet Zwangsmaßnahmen der gesetzlich zuständigen Stelle

zu und wahrt damit den Richtervorbehalt beziehungsweise die im Strafverfahren vorgesehenen Kompetenzen. Beispielhaft zeigt § 105 StPO, dass Durchsuchungen grundsätzlich richterlich anzuordnen sind, bei Gefahr im Verzug aber auch durch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen. Der Entwurf bleibt damit im Kompetenzrahmen der Strafprozeßordnung. Die in Absatz 3 institutionalisierten Melde- und Herausgabepflichten sind notwendig, damit die UPET ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Der Gedanke, dass verbindliche Meldepflichten die statistische und inhaltliche Erfassung ermöglichen, findet sich bereits in der thüringischen Praxis. Die Landesregierung verweist auf Meldeverpflichtungen nach der Dienstanweisung zu Internen Ermittlungen und eine statistische Erfassung auch dann, wenn Verfahren nicht durch die bisherigen Internen Ermittlungen bearbeitet wurden. Der Entwurf überführt die für eine unabhängige Stelle erforderlichen Kernbefugnisse in Gesetzesrang.

Zu § 7 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Stellung von Gewerkschaften und Personalräten)

Die Norm unterstreicht, dass die Arbeit der UPET wie jede staatliche Ermittlungs- und Prüfungstätigkeit an Grundrechte und Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Die besonderen Schutzvorgaben für Koalitionsfreiheit und Personalratsarbeit dienen der Minimierung struktureller Einschüchterungsrisiken und der Absicherung legitimer Interessenvertretung innerhalb der Polizei. Thüringen verfügt über ein modernes Personalvertretungsgesetz und das Land lebt von der Arbeit zahlreicher engagierter Menschen in Personalräten und Gewerkschaften, die in den vergangenen 35 Jahren eine Vielzahl von Verbesserungen für Bedienstete der Polizei erstritten haben. Auch Personalräte und Gewerkschafter sind nicht vor Strafverfolgung geschützt und genießen keine Immunität. Gleichwohl findet ihre Arbeit in einem sensiblen Bereich statt, in dem teilweise auch Gesundheitsdaten und viele andere sensible Daten verarbeitet werden. Umso wichtiger ist die besondere Verhältnismäßigkeits- und Abwägungsentscheidung vor Eingriffshandlungen.

Zu § 8 (Auskunfts-, Akten- und Zutrittsrechte, Sicherungspflichten)

Die Norm bildet ein Kernstück effektiver Prüfung und Aufklärung, um schnellen Zugang zu Unterlagen, Einsatzdokumentationen und digitalen Spuren zu gewährleisten. Sie sieht daher Auskunfts-, Akten- und Zutrittsrechte sowie Beweismittelsicherungspflichten vor. Gleichzeitig begrenzt der Entwurf Datenzugriffe in Strafsachen auf die Maßgaben der Strafprozeßordnung und die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Perspektivisch kann das Vertrauen in die Polizei weiter gestärkt werden, indem beispielsweise auch Bodycam-Aufnahmen in die Arbeit der Unabhängigen Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen einfließen, soweit die Grundlagen nach Polizeiaufgabengesetz und Strafprozeßordnung eröffnet sind. Die parlamentarische Debatte über Ausweitung oder Begrenzung von Eingriffsbefugnissen, sowohl im präventivpolizeilichen als auch im strafrechtlichen Bereich, stellt sich allgemein in einem anderen Licht, wenn das bisherige Schema „Polizei kontrolliert sich selbst“ durch eine Unabhängige Polizei-Beschwerde- und Ermittlungsstelle Thüringen durchbrochen wird und ermöglicht auch in einem Landtag ohne Mehrheit andere Spielräume als dies bisher möglich ist, da auch Vorbehalten, etwa bei technischen Maßnahmen zur Eigensicherung, ganz anders begegnet werden kann.

Zu § 9 (Schutz personenbezogener Daten und Rechte Betroffener)

Die UPET verarbeitet personenbezogene Daten sowohl im nicht strafprozessualen Bereich, insbesondere im Rahmen von Beschwerdemanagement, Beratung, Prävention und Empfehlungen, als auch im strafprozessualen Bereich im Rahmen von Ermittlungen. Die Vorschrift trägt diesem doppelten Aufgabenprofil durch eine klare datenschutzrechtliche Differenzierung Rechnung. Soweit die UPET außerhalb von Strafverfahren tätig wird, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Thüringer Datenschutzgesetz als bereichsspezifische Ausgestaltung für öffentliche Stellen des Landes. Soweit die Ermittlungsgruppe im Rahmen von Strafverfahren tätig wird, gelten hingegen vorrangig die Vorschriften der Strafprozeßordnung sowie die für Zwecke der Strafverfolgung geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Damit wird der unionsrechtlichen Vorgabe Rechnung getragen, dass die Datenverarbeitung im Bereich der Strafverfolgung einem eigenständigen Datenschutzregime unterliegt. Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass personenbezogene Daten nur zweckgebunden verarbeitet werden dürfen und die UPET die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten nach Maßgabe der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen hat. Für den nicht strafprozessualen Bereich wird insoweit auf die Vorgaben des Thüringer Datenschutzgesetzes verwiesen. Die Regelungen zur Vertraulichkeit tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, Betroffenen sowie Zeuginnen und Zeugen Rechnung. Zugleich wird klargestellt, dass eine Vertraulichkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann und insbesondere Offenbarungs-, Mitteilungs- oder Vorlagepflichten nach der Strafprozeßordnung unberührt bleiben. Die Vorschrift gewährleistet darüber hinaus Verfahrensfairness gegenüber betroffenen Bediensteten durch Informations- und Beteiligungsrechte, soweit dem nicht gesetzliche Vorgaben oder der Zweck eines Ermittlungsverfahrens entgegenstehen. Die ausdrückliche Wahrung der Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte verweist auf den Schutz von Zeuginnen, Zeugen und Betroffenen im Strafprozess.

Zu § 10 (Berichtspflichten)

Jahres- und Sonderberichte sichern Transparenz, parlamentarische Rückkopplung und institutionelles Lernen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll Fehlerkultur systematischer ermöglichen und die Polizei voranbringen. Auch der Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2020 zielte ausdrücklich auf eine konzeptionelle und rechtliche Weiterentwicklung mit Organisationsstruktur und Rechtsgrundlage. Die Berichtspflichten tragen diesem Anliegen ebenso Rechnung.

Zu § 11 (Haushalt und Erreichbarkeit)

Ein eigener Haushaltstitel dient der institutionellen Unabhängigkeit. Regelungen zur Veröffentlichung der Kontaktdaten und zur Aushändigung von Kontaktinformationen bei polizeilichen Maßnahmen senken Zugangshürden und stärken das Recht auf wirksame Beschwerde.

Zu § 12 (Übergangs- und Schlussbestimmungen, Evaluation)

Die Überleitung der Aufgaben aus den bisherigen Strukturen verhindert Zuständigkeitsbrüche. Die Evaluationsklausel nach fünf Jahren ist erforderlich, um Wirkung, Akzeptanz, Verfahrensdauer und Qualität empirisch

zu überprüfen und, falls nötig, nachzusteuern. Internationale Standards betonen, dass unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsmechanismen angemessen ausgestattet und praktisch wirksam sein müssen. Eine gesetzlich verankerte Evaluation unterstützt diese Zielorientierung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft)

Artikel 2 ist erforderlich, um die Ermittlungsgruppe der UPET in den bundesrechtlich vorgesehenen Status der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu bringen. Rechtsgrundlage ist § 152 Abs. 2 GVG, wonach die Landesregierungen befugt sind, durch Rechtsverordnung die Beamten- und Angestelltengruppen zu bestimmen, für die die Regelung über Ermittlungspersonen gilt.

Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikations- und Erfahrungsanforderungen dienen der Sicherung fachlicher Standards, weil Ermittlungspersonen in der Praxis auch besonders eingriffsintensive Maßnahmen vorbereiten und in engen Grenzen bei Gefahr im Verzug handeln können, etwa im Kontext des § 105 StPO. Die Einbindung der Ermittlungsgruppe der UPET als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bewegt sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben. Nach § 152 Abs. 2 GVG bestimmen die Länder durch Rechtsverordnung, welche Personen als Ermittlungspersonen tätig werden. Diese Regelung ist bewusst offen ausgestaltet und nicht auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte beschränkt. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass hiervon bereits Gebrauch gemacht wird. So erfasst etwa die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Verordnung neben Polizeivollzugskräften auch Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie bestimmte tarifbeschäftigte Kräfte innerhalb der Polizei. Damit wird deutlich, dass der Kreis der Ermittlungspersonen landesrechtlich funktional bestimmt werden kann und nicht zwingend an den Polizeivollzugsdienst gebunden ist. Der vorliegende Entwurf knüpft hieran an, indem er die Möglichkeit eröffnet, auch qualifizierte nicht polizeiliche Fachkräfte, insbesondere im Bereich der IT-Forensik und Beweisauswertung, als Ermittlungspersonen einzubinden. Dies trägt zur fachlichen Diversifizierung, zur Qualität der Ermittlungen sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit bei, ohne die bundesrechtliche Kompetenzordnung zu verändern.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das um drei Monate verzögerte Inkrafttreten schafft einen Korridor, um die gesetzliche Grundlage zügig wirksam werden zu lassen, bietet der Landesregierung aber zugleich einen geeigneten Zeitraum, um bisher eingeübte Verfahren in geeigneter Weise umzustellen und organisatorische Änderungen zu vollziehen.

Für die Fraktion:

Mitteldorf